

## Unsere Geschäftsbedingungen

**(gilt für unsere Kunden, welche unsere Dienstleistungen im Bereich Beratung und Personalsuche in Anspruch nehmen)**

### Allgemeines

SOPAC AG ist eine reine Dienstleistungsorganisation, welche ihre Leistungen im Auftragsverhältnis erbringt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Beratungs- und Arbeitsaufwendungen, Dienstleistungen und Produktlieferungen, soweit keine besonderen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien getroffen wurden. Massgebend für die Regelung der Vertragsverhältnisse sind in erster Linie die AGB. Für die in der AGB nicht umschriebenen Verhältnisse gelangen die Schweizer Gesetzesnormen unter anderem das Obligationenrecht zur Anwendung.

### Leistungsumfang

Die zu erbringende Leistung (Beratung, Arbeit, Ware, Menge, Preis, Liefertermin, Lieferart, etc.) wird durch das Angebot, die Preislisten und die Auftragsbestätigungen von SOPAC AG grundsätzlich freibleibend definiert. Das Anfordern und Einsenden eines ausgefüllten Analysenfragebogens gilt als Auftragserteilung, welcher zu den aktuellen Bedingungen von SOPAC AG ausgeführt wird. Wird ein bestellter Analyse-Fragebogen nicht innert nützlicher oder vereinbarter Frist ausgefüllt zurückgesandt, so wird das als Rücktritt vom Auftrag verstanden und die bisher aufgelaufenen Kosten werden in Rechnung gestellt. SOPAC AG kann, infolge Weiterentwicklung und neuer Erkenntnisse, jederzeit Auftragsänderungen vornehmen. SOPAC AG behält sich das Recht vor, ihre Leistungen ganz oder teilweise durch geeignete Unterauftragnehmer ausführen zu lassen.

### Preise

Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise netto ab Domizil SOPAC AG, exklusive Reise-, Verpackungs- und Frachtspesen, zuzüglich Mehrwertsteuer, zahlbar innert 10 Tagen in Schweizer Franken ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Auftragsneben- und Auftragsfolgekosten gehen zu Lasten des Auftragsgebers insbesondere Steuern, Gebühren und Abgaben. Muss SOPAC AG zur Erfüllung grössere Aufwendungen leisten als ihr zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt war (mangelhaft ausgefüllte Fragebogen, erschwerte Informationsbeschaffung, Zusatzauswertungen, etc.) so werden diese zusätzlichen Kosten dem Auftraggeber belastet. Für nicht im voraus schriftlich vereinbarte Preise gelten die zum Zeitpunkt der Lieferungen gültigen Listenpreise und Bedingungen von SOPAC AG. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Verrechnung mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung im Rückstand, so schuldet er vom Fälligkeitstermin an einen Verzugszins von 7% zuzüglich Bearbeitungsspesen. Befindet sich der Auftraggeber mit mehreren Rechnungen im Verzug, steht es SOPAC AG frei mit den eingehenden Zahlungen die jeweils älteren Ausstände zu tilgen. SOPAC AG bleibt bis zum vollständigen Erhalt der vereinbarten Zahlung Eigentümer der gesamten Lieferungen. SOPAC AG ist ermächtigt die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern oder Büchern vorzunehmen und der Auftraggeber verpflichtet sich, alle verlangten Unterschriften beizubringen. SOPAC AG hat Anspruch auf Akontozahlungen von bis zu 90% der vereinbarten Leistungen und das Recht zur schrittweisen Rechnungsstellung auf Grund der erbrachten Leistungen.

## **Lieferfristen**

Sofern nichts anderes vereinbart, erfüllt SOPAC AG zum schnellstmöglichen Termin. Die Frist vereinbarter Liefertermine beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn unvorhersehbare Umstände wie Epidemien, Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Arbeitskonflikte, Unfälle, Betriebsstörungen, Krankheit, Beschaffungsengpässe oder ähnliches eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich zudem, wenn der Auftraggeber die Bestellung nachträglich abändert, oder mit allgemeinen vertraglichen Pflichten im Rückstand ist, insbesondere vereinbarte Zahlungen und Sicherheiten nicht rechtzeitig leistet.

## **Erfüllung**

Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Leistungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der Geschäftssitz von SOPAC AG. Bei Gefahr von Insolvenz des Auftraggebers hat SOPAC AG das Recht, bei Bestellungseingang sofort zu verrechnen und erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher Rückstände (auch aus früheren Lieferungen und Leistungen), die Auslieferung freizugeben. Entsteht durch Insolvenzgefahr oder anderes Verschulden des Auftraggebers ein Abnahmeverzug, so kann SOPAC AG unter Ansetzung einer Nachfrist von 5 Tagen Rechnung stellen. Nach ungenutztem Ablauf der Frist durch den Auftraggeber, hat SOPAC AG das Recht, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## **Gewährleistung / Haftung**

Mängel gelten nur dann als ordentlich gerügt, wenn Gewährleistungsansprüche unverzüglich nach Annahme der Leistung oder Ware schriftlich bei SOPAC AG angemeldet werden und eine detaillierte Beschreibung des gerügten Mangels enthalten ist. SOPAC AG haftet ausschliesslich für Schäden, welche auf Verletzung einer ihr obliegendem vertraglichen Pflicht beruhen oder wenn diese nachweisbar grobfahrlässig oder vorsätzlich von ihr verursacht wurden. Die Haftung erstreckt sich ausschliesslich auf den Ersatz des mangelhaften Vertragsbestandteils. SOPAC AG haftet nicht für Schäden, deren Eintritt oder Vergrösserung der Auftraggeber mit zumutbaren Massnahmen hätte verhindern können. Die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Auftraggebers sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen in keinem Fall vertragliche oder deliktische Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Beinhaltet der Auftrag entgeltliche oder unentgeltliche Beratung, Prüfung oder Begutachtung oder Konzepte oder Analysen übernimmt SOPAC AG insbesondere für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung.

## **Unterlagen**

Zur Verfügung gestellte Unterlagen, Arbeitshilfen, Anwendungshinweise für Analysesysteme, Checklisten, etc. sind geschützt und verbleiben im Urheberrecht von SOPAC AG. Sie dürfen ohne schriftliche Genehmigung weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber hat in seinem Betrieb bezüglich Einhaltung dieser Bestimmung die nötigen Massnahmen zu treffen. Er haftet gegenüber SOPAC AG für allfällige, durch Nichteinhaltung dieser Bestimmung verursachte, Schäden. Für die inhaltliche Richtigkeit von abgegebenen Unterlagen, Arbeitshilfen, Checklisten, etc. wird keine Haftung übernommen. Der Auftraggeber ist vor der Verarbeitung oder Anwendung verpflichtet, mittels nachweisbaren Versuchen die Adaptierbarkeit auf seinen Betrieb zu überprüfen. Mit Bezahlung des Honorars steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Arbeitsergebnisse von SOPAC AG für den vereinbarten Zweck zu verwenden.

## **Datenschutz**

Der Auftraggeber ermächtigt SOPAC AG ausdrücklich, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten für den Eigengebrauch zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten. Bezüglich Analysedaten gewährleistet SOPAC AG, dass innert sechs Monaten seit der Auftragsablieferung, bezüglich der zu statistischen Zwecken aufbewahrten Daten, keine Rückschlüsse mehr auf Personen und Firmen möglich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, persönliche und vertrauliche Analysedaten und Aussagen von Personen und Institutionen im Rahmen des gesetzlichen Datenschutzes zu handhaben und diesen immer und in jedem Fall zu gewährleisten.

## **Gerichtsstand / Anwendbares Recht**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz von SOPAC AG zuständig. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.

## **Für die Vermittlung von Personal gilt im besonderen:**

1. Vorbehältlich anderslautender, schriftlicher Abmachung ist das uns erteilte Mandat aus Diskretions- und Vertrauensgründen exklusiv und schliesst einen gleichen Auftrag an jede andere Firma aus. Bei Nichteinhalten der Exklusivität wird das Mandat unter Kostenfolge (2/3 des vereinbarten Honorars) abgebrochen.
2. Unser Honorar beträgt:  
Wir belasten das vereinbarte Honorar im Rahmen eines verbindlichen Kostendaches grundsätzlich in drei Raten (1/3 bei Auftragsvergabe, 1/3 bei Präsentation der Kandidaten, 1/3 bei Unterzeichnung des Anstellungsvertrages). Die Höhe hängt von der Funktionsstufe des zukünftigen Stelleninhabers als auch vom absehbaren Stundenaufwand ab. Dieses Honorar beinhaltet sowohl Berater- als auch Sekretariatsaufwand sowie Spesen im Inland.
3. Zusätzlich in Rechnung gestellt werden:  
Graphologische Gutachten, Persönlichkeits-, Fähigkeits- und Leistungstests, Spesen im Ausland, allfällige Reisespesen von Kandidaten sowie weitere Fremdleistungen. Ebenso werden Insertions- und Setzkosten des Inserates dem Kunden zu Selbstkosten weiterverrechnet.
4. Wird ein Kandidat innert 12 Monaten nach der Zustellung des Bewerbungsdossiers vom Kunden angestellt, hat SOPAC AG Anspruch auf ein Honorar. Dieses Entgelt steht SOPAC AG zu, unabhängig von den Gründen, die zum Vertragsabschluss geführt haben. Insbesondere auch, wenn sich der von SOPAC AG vorgeschlagene Kandidat spontan beim Kunden vorgestellt hat oder der Kunde mit ihm Kontakt aufgenommen hat oder sein Name durch eine Drittperson dem Kunden angegeben worden ist.
5. Wird ein Mandat auf Wunsch des Auftraggebers vor der Erfüllung abgebrochen, verrechnen wir die Kosten für unsere seit Auftragserteilung aufgewendete Zeit sowie eventuell bereits erfolgte Auslagen gemäss Ziffer 3, wobei in dieser Situation in jedem Falle mindestens 1/3 des vereinbarten Honorars fällig werden.
6. Die von SOPAC AG geleisteten Personalsuch- und Selektionsdienstleistungen ersetzen in keinem Fall die eingehenden Prüfungen des Kandidaten durch den Kunden. Für die von uns empfohlenen Kandidaten übernehmen wir eine Garantie.

Für den Fall, dass ein Kandidat die Anforderungen gem. Funktionsbeschreibung innerhalb vier Monaten nicht erfüllt, führen wir eine erneute Suche nach einem geeigneten Kandidaten ohne Honorar durch. Nur die Spesen und Insertionskosten werden verrechnet.

- Besteht kein Mandat und kommt zwischen Ihnen oder Ihrer Firma und einem unserer Kandidaten ein vertragliches Arbeitsverhältnis innerhalb eines Jahres seit der letzten Präsentation des Kandidaten zustande, haben wir Anspruch auf das entsprechende Honorar, welches sich auf der Basis des vereinbarten Brutto-Jahressalärs des Kandidaten aufgrund nachstehender Tabelle berechnet. Das gilt in jedem Fall, also unabhängig davon, auf welche Weise Sie von unserem Kandidaten erfuhren. Das Honorar ist bei Abschluss des betreffenden Vertrages sogleich fällig und wird Ihnen in Rechnung gestellt.

<u>Bruttosalär</u>	<u>Honorar in % des Bruttosalärs</u>
70'000.-- bis 99'999.--	15% exkl. MWSt.
100'000.-- bis 119'999.--	17% exkl. MWSt.
120'000.-- bis 149'999.--	20% exkl. MWSt.
150'000.-- bis 299'999.--	25% exkl. MWSt.
ab 300'000.--	gemäss separater Offerte

Änderungen der vorliegenden Honorarbedingungen bleiben jederzeit vorbehalten.

St. Gallen / Zürich, März 2016